

Heimtierordnung

Tiere bringen Freude und Vergnügen, aber auch Verpflichtungen und Probleme.

Ist das Halten von Heimtieren von der Vermieterschaft grundsätzlich bewilligt, setzt dies allgemein voraus, dass: auf die Mieterinnen/die Mieter gebührend Rücksicht genommen wird, dem Gesichtspunkt der Wohnhygiene in vollem Umfang Rechnung getragen wird und – nicht zuletzt – den Bedürfnissen der Heimtiere in räumlicher und pflegerischer Hinsicht entsprochen werden kann.

§ 1 Im Einzelnen verpflichtet sich jeder Tierhalter die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- 1 Belästigungen durch Lärm, Geruch, umherfliegende Haare usw. sind zu vermeiden.
- 2 **Grössere Hunde** sollen nur in grossen Wohnungen gehalten werden.
- 3 Zur Versäuberung müssen Hunde an die dafür vorgesehenen Plätze geführt werden; fehlen solche Plätze auf dem Areal der bewohnten Liegenschaft, so sind die öffentlichen Versäuberungsplätze aufzusuchen. Wenn Verunreinigungen auf dem Areal der bewohnten Liegenschaft ausserhalb der dafür allfällig vorgesehenen Plätze ausnahmsweise vorkommen sollten, so sind sie vom betreffenden Halter unaufgefordert umgehend zu reinigen.
- 4 Auf dem Areal der bewohnten Liegenschaft sind Hunde an der Leine zu führen. Allfällige Spielplätze sind ausschliesslich den Kindern reserviert.
- 5 **Katzen** dürfen zur Vermeidung nachbarlicher Streitigkeiten nicht frei laufen gelassen werden. Junge Katzen lassen sich leicht daran gewöhnen, ständig in einer Wohnung zu leben, bei älteren Tieren braucht es Geduld. Alle Katzen beiderlei Geschlechts müssen kastriert sein, da man niemandem deren Brunstgeschrei zumuten kann. Katzen können auch an einer Leine spazieren geführt werden.
- 6 **Zwergkaninchen** können wie die Katzen an ein mit Sägemehl gefülltes Abortkistchen gewöhnt werden. Nur unter Aufsicht darf man sie in der Wohnung frei umherlaufen lassen; es besteht die Gefahr, dass sie Holz und elektrische Kabel benagen. Als einstige Höhlenbewohner genügt ihnen eine durch ein Deckelgitter verschliessbare Kiste als Aufenthaltsraum, wenn sie allein gelassen werden. Um die unangenehme Geruchsbildung zu vermeiden, sollen keine Kohlarten verfüttert werden.
- 7 **Meerschweinchen** sollten in Kisten oder Plastikwannen mit 30 cm hohem Rand ohne Deckgitter gehalten werden. Nur unter Aufsicht frei umherlaufen lassen. Keine Kohlarten verfüttern.
- 8 **Goldhamster** nur in verschliessbaren eisernen Käfigen halten.
- 9 **Streifenhörnchen** nur in grösseren Eisenkäfigen halten.
- 10 **Papageien** dürfen – wegen des allfälligen Lärms – nur nach Absprache mit den Nachbarn gehalten werden.
- 11 Will die Mieterin/der Mieter **Schlangen** halten, bedarf es hierfür einer speziellen Bewilligung.
- 12 **Aquarien** sollten erst dann aufgestellt werden, wenn abgeklärt ist, ob der Boden das oft sehr schwere Gewicht zu tragen vermag. Der Abschluss der notwendigen Versicherungen ist obligatorisch.

§ 2 Der Tierhalter hat die einschlägigen Versicherungen abzuschliessen.

- 1 Wenn Tierhalter – trotz schriftlicher Mahnung – gegen diese Ordnung verstossen sollten, kann ihnen die Bewilligung zum Halten von Heimtieren entzogen, bzw. das Halten von Heimtieren verboten werden.
- 2 Änderungen dieser Heimtierordnung bleiben vorbehalten.
- 3 Für die Grundsätze des Tierschutzes und die gesetzlichen Regeln der Tierhaltung wird auf Art. 2 - 6 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 und für allfällige Übertretungen in Bezug auf das Halten von Tieren auf die § 87 - 89 des Baselstädtischen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 verwiesen.